

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 30 vom 26. Juli 2024

## NACHRU F

Der Landkreis Günzburg trauert um

### **Herrn Hubert Schneider**

Sparkassen-Direktor i. R.  
Träger des Kreuzes am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland  
und der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg

Der Verstorbene hat sich durch vorbildliche Leistungen in und außerhalb der Sparkassenorganisation besondere Verdienste um das allgemeine Wohl des Landkreises Günzburg erworben.

Mit dem Verstorbenen hat der Landkreis eine außerordentliche Persönlichkeit verloren, die aufgrund ihrer Kompetenz und Menschlichkeit hohes Ansehen genossen hat.

Der Landkreis Günzburg ist dem Verstorbenen für sein langjähriges Wirken und seinen hohen persönlichen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit zu großem Dank verpflichtet und wird das Andenken von Herrn Hubert Schneider in Ehren halten.

Günzburg, 24. Juli 2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
103	Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Galvanikanlage durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Beschichtungslinie (Anlage 5) durch die Fa. Intinga GmbH & Co. KG, in 89346 Bibertal-Echlishausen, Leipheimer Str. 49, Fl.-Nrn. 385, 386, 387, 387/1 Gmk. Echlishausen	148
104	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	150
105	Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2022 des Landkreises Günzburg	151
106	Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg I für das Haushaltsjahr 2024	151
107	Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg II für das Haushaltsjahr 2024	153

---

Nr. 103

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Galvanikanlage durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Beschichtungslinie (Anlage 5) durch die Fa. Intinga GmbH & Co. KG, in 89346 Bibertal-Echlishausen, Leipheimer Str. 49, Fl.-Nrn. 385, 386, 387, 387/1 Gmk. Echlishausen  
Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 22. Juli 2024 Nr. 43 Az. 1711.0**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Fa. Intinga GmbH & Co. KG (nachfolgend: Vorhabenträgerin) beantragt eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der aus bislang 4 Beschichtungslinien (Gestellanlagen 1 bis 3 in Halle 1 und Trommelanlage in Halle 2a) bestehenden Galvanikanlage an o.g. Standort.

Es ist vorgesehen, in der bisherigen Lagerhalle (Halle 2b) eine fünfte Beschichtungslinie als Gestellanlage zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb dieser neuen Linie soll -wie der der bestehenden Linien jetzt schon- rund um die Uhr möglich sein. Die entstehenden Prozessabgase (maximaler Volumenstrom: 30.000 m<sup>3</sup>/h) werden über Randabsaugungen an den betreffenden Anlagenteilen erfasst, über einen Abluftwäscher mit Tropfenabscheider geführt und über einen 14 m hohen Kamin über Dach abgeleitet. Die benötigte Zuluft wird über eine Ansaugung über Dach in die Halle befördert. Der Abluftwäscher wird zum Schutz vor Verkeimung in einem pH-Wert-Bereich von < 4 oder > 10 betrieben. Die Prozessabwässer werden in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage im Kellergeschoss der Halle 2a/b aufbereitet und über den gemeindlichen Kanal abgeleitet.

Der Brandschutznachweis wird auf Antrag der Vorhabenträgerin nicht bauaufsichtlich geprüft, sondern durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt.

Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der weiteren Beschichtungslinie gestellt.

Bei der Galvanikanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 (GE) Anhang 1 der 4. BImSchV sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist übersichtlich zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis der Vorprüfung wird zu gegebener Zeit im UVP-Portal Bayern bekannt gemacht.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Dem Landratsamt Günzburg liegen über die Antragsunterlagen hinaus folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV):

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV
- Gutachten zur Luftreinhaltung, zur Anwendung der Störfall-Verordnung und zum Lärmschutz der TÜV Süd Industrie Service GmbH München vom 01.12.2023
- Screening-Papier zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG der TÜV Süd Industrie Service GmbH München vom 25.07.2022

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der vorgenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, werden **vom 05. August 2024 bis einschließlich 04. September 2024 (Auslegungsfrist)** auf der Internetseite des Landratsamtes Günzburg zugänglich gemacht (Link: <https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen/>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **vom 05. August 2024 bis einschließlich 04. Oktober 2024 (Einwendungsfrist)** schriftlich beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg oder elektronisch über [immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de) erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV)

Es wird gebeten, bei Einwendungen als Betreff „Galvanikanlage Fa. Intinga GmbH & Co. KG, Bibertal – Änderungs-genehmigungsverfahren“ anzugeben. Ferner wird gebeten, bei elektronischen Einwänden immer auch die vollständige Wohnanschrift aller Einwendungsführer anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bzw. Sachverständigen bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Günzburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig für den **06. November 2024, Beginn: 9:00 Uhr, Ort: Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Sitzungssaal (Raum 1.01)** bestimmt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG).
2. Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

3. Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).
4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Günzburg zu geben.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Das Landratsamt Günzburg kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
7. Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).
8. Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt (Wegfall), wenn
  - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, oder
  - die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
9. Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Günzburg entschieden.
10. Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
11. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Günzburg, den 22. Juli 2024  
Landratsamt Günzburg

Hofmann  
Oberregierungsrätin

---

Nr. 104

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Herrn Herbert Blatt und Frau Ina-Elisabeth Blatt, Wennenden 1, 89297 Biberbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2024-265 vom 23.07.2024 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Arztpraxis im östlichen Gebäudeteil der Hausnummer 5 im Erdgeschoss zu zwei Wohnungen (Nr. 28 und 29) auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 50 der Gemarkung Krumbach erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2024-265  
Günzburg, 23.07.2024

---

Nr. 105

#### **Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2022 des Landkreises Günzburg**

Nach Art. 82 Abs.3 LkrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens 5 % der Anteile des Unternehmens gehören. Der Beteiligungsbericht basiert auf den Jahresabschlüssen 2022.

Der Bericht umfasst alle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, sowie das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach. Neu eingefügt wurden die MVZs (RBK MVZ GmbH, MVZ Krumbach GmbH und Ambulante Medizin Kreiskliniken Günzburg-Krumbach (AMK) gGmbH) als mittelbare Beteiligungen des Landkreises Günzburg. Die Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sind zur Information aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht 2022 wurde den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis vorgelegt und kann auf der Website des Landkreises Günzburg eingesehen werden:

<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/kreisrechtssammlung/>

Az.  
Günzburg, 24.07.2024

---

#### **Bekanntmachungen anderer Behörden**

Nr. 106

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg I für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband am 13. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

176.000,00 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

763.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Schulverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 22.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Günzburg, den 15. Juli 2024  
Schulverband Wasserburg I

Gerhard Jauernig  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat die Haushaltssatzung als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 4. Juli 2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 40 Komm ZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei im Rathaus Günzburg (Gebäude 2, Ebene 1, Zimmer 105) und in der Gemeindeverwaltung Bubesheim während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Günzburg, den 15. Juli 2024  
Schulverband Wasserburg I

Gerhard Jauernig  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg II für das Haushaltsjahr 2024

### I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband am 13. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 638.000,00 € und

##### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Umlagensoll), wird wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) | 178.500,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage)  | 0,00 €.      |

(2) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

(3) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 75 Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage wird somit auf 2.380,00 € je Verbandsschüler festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Günzburg, den 15. Juli 2024  
Schulverband Wasserburg II

Gerhard Sobczyk  
Erster Bürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat die Haushaltssatzung als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 5. Juli 2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei im Rathaus Günzburg (Gebäude 2, Ebene 1, Zimmer 105) und in den Gemeindeverwaltungen Bubesheim und Kötz während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Günzburg, den 15. Juli 2024  
Schulverband Wasserburg II

Gerhard Sobczyk  
Erster Bürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat